

Rettungshelfer und Rettungssanitäter

Diese Regelungen gelten für **DLRG-Mitglieder**, die im Rahmen ihrer **Ausbildung** als z.B. Rettungshelfer ein Praktikum auf einer Rettungswache absolvieren bzw. bei **Einsätzen** anderer Hilfsorganisationen als Sanitäter eingesetzt werden.

1. Unfallversicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung

Für die DLRG-Mitglieder besteht **beitragsfrei** der gesetzliche Unfallversicherungsschutz über ihre örtlich zuständige Unfallkasse / ihren örtlich zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverband.

2. Haftpflichtversicherungsschutz

Im Rahmen des Haftpflichtversicherungsvertrages mit der R+V Allgemeine Versicherung AG ist die gesetzliche Haftpflicht der DLRG-Mitglieder/Gliederungen aus der Wahrnehmung/Ausübung satzungsgemäßer Aufgaben versichert.

Damit besteht dieser Haftpflichtversicherungsschutz auch für auszubildende Rettungshelfer/Sanitäter, wenn sie **im Auftrag der DLRG** handeln und dabei einem anderen (Dritten) durch Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit oder Fehleinschätzung einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zufügen.

Beim Einsatz eines DLRG-Mitgliedes als **Fahrer** muss allerdings auf folgende Problematik besonders hingewiesen werden:

Verursacht ein DLRG-Mitglied als Fahrer eines Kraftfahrzeuges einer anderen Hilfsorganisation, z.B. des DRK einen Verkehrsunfall kann der Schaden **nicht** über den Haftpflichtversicherungsvertrag der DLRG abgewickelt werden. Eine Haftung bezieht sich – wie bei jeder Haftpflichtversicherung – **nicht** auf Schäden, die mit bzw. an einem fahrenden Kraftfahrzeug verursacht werden.

Für solche Fälle gilt:

Der Fremdschaden muss über die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung des Halters reguliert werden. Für einen evtl. entstandenen Eigenschaden am Fahrzeug kann eine Regulierung nur über eine bestehende Fahrzeugvoll-(Vollkasko-)Versicherung erfolgen. Besteht keine Vollkasko-Versicherung, ist ein Regress gegenüber dem Fahrer nur bei grober Fahrlässigkeit möglich. Bei solchen Einsatzfahrten handelt es sich um eine so genannte Gefahr geneigte Tätigkeit, für die der „Arbeitgeber“ das Risiko trägt.

Empfehlung: Bereits vor einem Einsatz des DLRG-Mitgliedes eine entsprechende Vereinbarung treffen.